

109-4/1438

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Doko	109-4/1438
Čj.	109-4/1438
Přílohy	listů 21

21 listů

11. 8. 2009 Jmal

Krab. 86.

ST S

IV. 0 - 115 /45.

IV. 0 - 116 /45.

Prag, 10. September 1943

S c h n e l l b r i e f .

IV-5416

- An
- a) die Kreisleitung Prag der NSDAP.,
zu Hd. von Kreisleiter A d a m,
 - b) die Parteiverbindungsstelle,
zu Hd. von Oberbereichsleiter Schulte-Schomburg,
 - c) die Stadtkommandantur Prag,
zu Hd. von Herrn Generalmajor v. Briesen,
 - d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
zu Hd. von Herrn Generalleutnant Riege,
 - e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
zu Hd. von $\frac{1}{4}$ -Standartenführer Dr. Weinmann,
 - f) den SD-Leitabschnitt Prag,
zu Hd. von $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Jacobi,
 - g) die Kriminalpolizeileitstelle Prag,
zu Hd. von $\frac{1}{4}$ -Standartenführer Sowa,
 - h) die Staatspolizeileitstelle Prag,
zu Hd. von $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer Dr. Gerke,
 - i) den Herrn Primatorstellvertreter,
Prof. Dr. Pfitzner, Prag,
 - j) den Herrn Oberlandrat-Inspekteur,
Dr. Ehrh. v. Watter, Prag,
 - k) die Reichsschule der Sicherheitspolizei und des SD in Prag,
zu Hd. von $\frac{1}{4}$ -Sturmbannführer Dr. Rennau

Nachrichtlich: an das Ministeramt.

Betr.: Dienstplätze im Ständetheater zu Prag.

Bezug: hier: Erlasse vom 28.8.1942 und 29.4.1943.

Entgegen der Praxis im übrigen Reichsgebiet stand bisher im Ständetheater eine unverhältnismässig grosse Anzahl von Dienstplätzen zur Verfügung. Insbesondere war der I. Rang hiervon betroffen, der demnach für den freien Verkauf fast völlig ausfiel.

Dieser Zustand ist bereits mehrfach ernstlich vom Rechnungshof für das Deutsche Reich beanstandet worden. Hinzu kommt weiterhin der aus kriegsbedingten Gründen erheblich gesteigerte Kartenbedarf der Bevölkerung, die mit der bisherigen Regelung mit Recht unzufrieden war, und die Übernahme der Duisburger Oper nach Prag, die auch im Ständetheater spielen wird und weitere erhebliche Mittel in Anspruch nimmt.

Ich sehe mich deshalb zur Aufhebung der bestehenden Dienstplätze genötigt. Soweit ein Dienstplatzinhaber auch weiterhin ständige Plätze für seine Dienststelle für erforderlich hält, bestehen keine Bedenken, solche durch eine Sonderabmachung mit der Generalintendanz der Deutschen Theater in Prag käuflich zu erwerben. In diesem Falle bitte ich, mich umgehend zu benachrichtigen.

Die bisherige Regelung bleibt noch bis zum 30.9.1943 bestehen. Die vorausgegebenen Karten verlieren am 1.10.1943 ihre Gültigkeit.



Im Auftrag:
gez. Wolf

Beglaubigt: *Kohler*

St. M. IV 0-1159/41

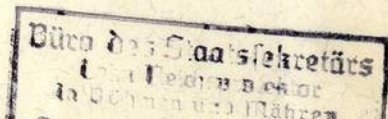
teftor

Rähren
tiz

.....
ischen und den
n angegeben.

ern Staatssekretärs

Prag, den 9. Mai 1942



24. April 1942.

--
--

24. IV. 1942

1) An Herrn
Präsidialchef Dr. Blaschek,
P r a g ,

Landesbehörde.



Sehr geehrter Parteigenosse Blaschek!

In Sachen Ständetheater in Prag sende ich auf Grund einer mündlichen Weisung des Herrn Staatssekretärs die dort. Vorgänge mit der Mitteilung zurück, dass seinerzeit der Reichsprotector den entschädigungslosen Eigentumsübergang des Ständetheaters auf das Deutsche Reich verfügt hat. Auf dieser Grundlage ist die Verordnung vom 19.2.d.Js. über die Rechtsverhältnisse am Ständetheater erlassen worden. Nach der Auffassung des Herrn Staatssekretärs besteht keine Veranlassung, nunmehr in eine Erörterung über die Frage der Abgeltung des Eigentumsüberganges einzutreten.

H e i l H i t l e r !
Jhr

h

Oberregierungsrat.

2) Z.d.A.
h

Gruppe Justiz
I/9 a 6029⁶

Prag, den 10. April 1942

4

An
Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies
im
H a u s e .

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. APR. 1942

114/9

Betrifft: Rechtsverhältnisse am
Ständetheater in Prag.
Auf das Schreiben vom 3. April 1942
- St.S. IV O - 115a/41 -

Die Verordnung über die Rechtsverhältnisse am
Ständetheater in Prag vom 19. Februar 1942 ist am
28. Februar 1942 im Verordnungsblatt des Reichsprotectors
S. 40 verkündet worden.

Der Oberlandesgerichtspräsident ist im Sinne
des in Ihrem Schreiben vom 6. Januar 1942 (St.S. IV-O
115/41) mitgeteilten Auftrags des Herrn Staatssekretärs
angewiesen worden.

gez. Krieser.

Beglaubigt:

Protector in Böhmen

Abt. IV 5

Verordnungsblatt

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

1942	Ausgegeben in Prag, den 28. Februar	Nr. 7
------	-------------------------------------	-------

Inhalt

	Inhalt	Seite
9. 2. 1942.	Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege	37
10. 2. 1942.	Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen	37
16. 2. 1942.	Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren betreffend Maßnahmen zur Unterbringung der Juden in geschlossenen Siedlungen	38
19. 2. 1942.	Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Rechtsverhältnisse am Ständetheater in Prag	40
19. 2. 1942.	Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen im Protektorat Böhmen und Mähren	41
27. 2. 1942.	Verordnung über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 15. 12. 1938, SdGuV. Nr. 330 (Verfassungs-Ermächtigungsgesetz)	42

Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege.

Vom 9. Februar 1942.

(RGBl. I S. 74, ausgegeb. am 17. II. 1942).

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) bestimme ich zu § 3 Abs. 2:

Im Kriege können Dienstpflichtige schon nach vollendetem 17. Lebensjahr zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

Berlin, den 9. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen.

Vom 10. Februar 1942.

(RGBl. I S. 68, ausgegeb. am 13. II. 1942).

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254), des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574), des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237)

und des § 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hierdurch verordnet:

5a

§ 1

Ab 1. März 1942 gelten nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel die Kupfermünzen im Nennwert von

- 1 und 2 Pfennig (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — Reichsgesetzbl. S. 233 — und Münzgesetz vom 1. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 507 —),
- 1 und 2 Rentenpfennig (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1086 —),
- 1 und 2 Reichspfennig (Münzgesetz vom 30. August 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 254 —),
- 1 und 2 Groschen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom

Berlin, 10. Februar 1942.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

23. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —),

100 und 200 Kronen.

Die Kupfermünzen sind einzuziehen. Ab 1. März 1942 ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Kupfermünzen werden bis zum 30. April 1942 bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte und auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Verordnung

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren betreffend Maßnahmen zur Unterbringung der Juden in geschlossenen Siedlungen.

Vom 16. Februar 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1039) wird verordnet:

Auflösung der Stadtgemeinde Theresienstadt

§ 1

- (1) Die Stadtgemeinde Theresienstadt wird aufgelöst. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten werden von der Landesbehörde in Prag abgewickelt.
- (2) Die Bediensteten der aufgelösten Stadtgemeinde Theresienstadt werden von der Landesbehörde in Prag unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte in der Verwaltung anderer Gemeinden oder des Landes Böhmen untergebracht.

Heimatrecht

§ 2

Wer das Heimatrecht in der aufgelösten Stadtgemeinde Theresienstadt besessen hat, erwirbt das Heimatrecht jener Gemeinde des Protektorates, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder nach seiner Abwanderung aus Theresienstadt zuerst begründet. Liegt diese Gemeinde außerhalb des Protektorates, so erwirbt der in Theresienstadt Heimatberechtigte das Heimatrecht der Hauptstadt Prag.

Matrikenführung

§ 3

Die kirchlichen Matrikenämter der anerkannten Religionsgesellschaften in Theresienstadt werden zum 1. Mai 1942 aufgelassen. Die Betreuung der abzuschließenden Matriken geht mit diesem Tage auf die kirchlichen Matrikenstellen in Raudnitz an der Elbe über.

Enteignung

§ 4

(1) Die in den Grundbüchern und Landtafeln eingetragenen Grundstücke der Katastralgebiete Theresienstadt werden gegen eine angemessene Schadloshaltung (§ 365 ABGB.) enteignet und gehen mit Ablauf des 31. Mai 1942 in das Eigentum des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren (§ 5 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen vom 5. März 1940, VBIRProt. S. 77/40) über. Das öffentliche Gut der aufgelösten Stadtgemeinde Theresienstadt, das im Verzeichnis des öffentlichen Gutes vermerkt ist, geht in die Verwaltung des Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren über.

54210



(2) Von der Enteignung ausgenommen sind:

- a) Liegenschaften des Deutschen Reichs,
- b) Liegenschaften und Einrichtungen der Böh-misch-Mährischen Bahnen,
- c) Einrichtungen der Post und Telegraphie,
- d) die unmittelbar der Religionsausübung dienenden Grundstücke und Gebäude der anerkannten Religionsgesellschaften.

Erlöschen von Lasten

§ 5

Mit Ablauf des in § 4, Abs. 1, genannten Zeitpunktes erlöschen persönliche Dienstbarkeiten, sowie Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsrechte an den enteigneten und den nach § 6 auf den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren übergegangenen Liegenschaften.

Vereinbarter Eigentumsübergang

§ 6

Die Rechtswirkungen der Enteignung treten nicht ein, wenn bis zu dem in § 4, Abs. 1, genannten Zeitpunkt eine Einigung über den Eigentumsübergang auf den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren erzielt und die einverleibungsfähige Urkunde dem Grundbuch- (Landtafel-) Gericht vorgelegt wird.

Sperrung der öffentlichen Bücher

§ 7

Eintragungen in die Grundbücher oder Landtafel hinsichtlich der von der Enteignung be-

(2) Die Entschädigung wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, in Geld geleistet.

(3) Das Ausmaß der Entschädigung wird, falls eine Einigung nicht erzielt wird, von einem dreigliedrigen Ausschuß der zuständigen Entschädigungskommission festgesetzt, der mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Sind dritte Personen vorhanden, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung zusteht, so bedarf es zu einem die Entschädigung betreffenden Übereinkommen ihrer Zustimmung, sofern nicht ihre Rechte durch das Übereinkommen offenbar keinen Abbruch erleiden.

(4) Im Falle des Abs. 1 a hat der Ausschuß vor der Entscheidung alle für die Festsetzung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle unter Zuziehung zweier Sachverständigen zu erheben.

(5) Der Entschädigungsbetrag nach Abs. 1 a ist vom Zeitpunkt der Räumung der Liegenschaft an mit 5% zu verzinsen.

§ 10

(1) Der Entschädigungsbetrag ist binnen 8 Tagen nach seiner Festsetzung zu leisten. Die Leistung erfolgt auch außer den in § 1425 ABGB genannten Fällen durch gerichtlichen Erlag, soweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der Ansprüche Dritter dienen soll, denen ein dingliches Recht an der enteigneten Liegenschaft zustand.

(2) Das Gericht verteilt den hinterlegten Entschädigungsbetrag in außerstreitigen Verfahren

§ 13

(1) Die Kosten des Entschädigungsverfahrens trägt der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren.

(2) Alle im Zuge der Enteignung abgeschlossenen Verträge, ihre Ausfertigung sowie alle gerichtlichen Eingaben und ihr Vollzug sind gebühren- und stempelfrei.

(3) Das gleiche gilt von Rechtsgeschäften der durch die Enteignung Betroffenen, die dem Erwerb einer anderen Liegenschaft aus Mitteln des Entschädigungsbetrages dienen, sowie von der grundbücherlichen Durchführung dieser Rechtsgeschäfte, wenn der Wert dieser Liegenschaft gleich oder geringer ist als der Entschädigungsbetrag. In anderen Fällen unterliegt der Unterschied zwischen dem Wert der neuerworbenen

Liegenschaft und dem Entschädigungsbetrag der Immobiliargebühr.

§ 14

(1) Die zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

(2) Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren trifft die zum Aufbau der Judensiedlung erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungswege. Er kann hierbei von dem Recht des Protectorates Böhmen und Mähren abweichende Verordnungen treffen.

§ 15

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Prag, den 16. Februar 1942.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Heydrich,

†-Obergruppenführer und General der Polizei.

Verordnung

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Rechtsverhältnisse am Ständetheater in Prag.

Vom 19. Februar 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protectorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1039) wird verordnet:

§ 1

(1) In Durchführung der mit dem bisherigen Eigentümer getroffenen Vereinbarung geht das Eigentum am Ständetheater in Prag mit Inkrafttreten dieser Verordnung lastenfrei auf das Deutsche Reich über.

(2) Das Eigentum an den selbständigen Logen (Erblogen) wird gleichzeitig lastenfrei mit dem Eigentum am Ständetheater vereinigt.

§ 2

Hinsichtlich der selbständigen Logen und der erlöschenden Lasten leistet das Deutsche Reich eine angemessene Schadloshaltung (§ 365 ABGB.), soweit nicht auf die Rechte wirksam verzichtet worden ist.

§ 3

Die Entschädigungen werden vom Deutschen Amtsgericht Prag festgesetzt, das im Verfahren außer Streitsachen entscheidet.

§ 4

(1) Das Gericht fordert die Berechtigten durch Kundmachung im Amtsblatt und — soweit sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind — auch namentlich auf, ihre Ansprüche binnen einer Ausschlussfrist von mindestens 60 Tagen schriftlich anzumelden.

(2) Läßt sich über die Ansprüche eine gütliche Einigung nicht erzielen, so setzt das Gericht die Entschädigungsbeträge nach billigem Ermessen — gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — durch Beschluß fest. Für die Behandlung der Ansprüche dinglich Berechtigter gelten sinngemäß die Grundsätze des Meistbotverteilungsverfahrens der Exekutionsordnung. Die Entschädigungsbeträge sind binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses zu leisten.

§ 5

Sind keine Ansprüche angemeldet oder ist über die angemeldeten rechtskräftig entschieden, so ist auf Ersuchen des Deutschen Amtsgerichts Prag das Grundbuch zu berichtigen.

54209



§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Prag, den 19. Februar 1942.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren

In Vertretung

K. H. Frank,

Staatssekretär.

Verordnung

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 19. Februar 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 1039) wird verordnet:

§ 1

Die Deutsche Landesrentenbank in Berlin wird ermächtigt, im Protektorat Böhmen und Mähren für die Schaffung und Errichtung von Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker Darlehen an deutsche Staatsangehörige zu gewähren.

§ 2

(1) Die Hypothek für ein Darlehen der Deutschen Landesrentenbank zur Schaffung und Einrichtung von Werkwohnungen oder Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker hat nebst den in den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen den Rang vor allen öffentlichen Abgaben und allen anderen dinglichen Rechten, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

nicht berechtigt, ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

§ 3

Die Aufnahme der Schuldkunden für das Darlehen der Deutschen Landesrentenbank liegt den Oberlandräten ob; der Oberlandrat kann für die Aufnahme der Schuldkunden einen bestimmten Beamten bestellen. Beurkundungen und Verhandlungen, die vom Obdem von diesem bestellten Beamten werden, sind öffentliche Urkunden § 33 des Grundbuchgesetzes vom (RGBl. Nr. 95), sie sind wie vorgeschlossene Vergleiche vollstreckgleich die Verpflichteten in der gestimmt haben, daß sie in Anseerkannten Schuld sofort vollstreckb; diesen Urkunden ist auf die Bestelnehmen. Die Vollstreckbarkeit derden soll grundbücherlich angemerk

§ 4

Gru

I 9

Her